#### Urkundenverzeichnis-Nr. 1275/2022 B

Akte: 22-06784/GB/AND 2681917

#### Verhandelt

in der Freien und Hansestadt Hamburg am Mittwoch, dem 19. (neunzehnten) Oktober 2022 (zweitausendzweiundzwanzig)

## Vor mir, der Hamburgischen Notarin Dr. Gesa Beckhaus,

erschien in meinen Amtsräumen Ballindamm 40, 20095 Hamburg:

Herr Dr. Rolf Strittmatter, geboren am 17. April 1970, Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg, von Person bekannt.

handelnd seiner Erklärung nach nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft in Firma

HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg, eingetragen unter HRB 148332 des AG Hamburg,

diese wiederum handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite persönlich haftende Gesellschafterin, deren jeweilige Geschäftsführer ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, der Gesellschaft in Firma

HITH Hamburg Invest tecHHub GmbH & Co. KG, Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg, eingetragen unter HRA 128183 des Amtsgerichts Hamburg.

Der Erschienene gab für die von ihm vertretene KG an, dass diese wirtschaftlich auf eigene Rechnung handelt.

Er erklärte zu meinem Protokoll:

I.

#### Gründung

Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird der als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag geschlossen.

И.

### Gesellschafterversammlung, Sonstiges

Sodann erklärte der Erschienene weiter:

(1) Die HITH Hamburg Invest tecHHub GmbH & Co. KG tritt hiermit zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließt einstimmig, was folgt:

Zum ersten Geschäftsführer und zum Vorsitzenden der Geschäftsführung der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Dr. Rolf Strittmatter, geboren am 17. April 1970, Wohnort: Lörrach.

Er vertritt gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Geschäftsführer ist es gestattet, den Geschäftsbetrieb schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister aufzunehmen.

- (2) Die Notarfachangestellten
  - (a) Frau Karin Andreeva,
  - (b) Frau Maren Zielonka,

beide: Ballindamm 40, 20095 Hamburg,

- und zwar je einzeln -

werden bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Verhandlung vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache und nur vor den Notaren Rawert, Katschinski, Möhrle, Gebele, Beckhaus, Bong in Hamburg oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden soll.

- (3) Ich bin von der Notarin unter Belehrung über die rechtlichen Konsequenzen darauf hingewiesen worden, dass
  - (a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und dass die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden persönlich haften,
  - (b) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Gesellschafter eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapitalbetrag nachzuschießen haben,

- (c) im Falle des Scheiterns der Eintragung der Gesellschaft die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft unbeschränkt und unabhängig von ihren Beteiligungsquoten persönlich haften können,
- (d) die Gesellschafter unter Umständen für Beträge haften, die auf die Einlage eines anderen Gesellschafters entfallen und von diesem nicht eingezogen werden können,
- (e) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft gegebenenfalls als Gesamtschuldner zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, und in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann,
- (f) seitens des Handelsregisters im Eintragungsverfahren nicht geprüft wird, ob und inwieweit der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft erlaubnispflichtig ist, aber öffentlich-rechtliche Vorschriften gleichwohl eingehalten werden müssen,
- (g) die Eintragung im Handelsregister die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister sowie öffentlich-rechtliche Anmeldungen (Gewerbeanmeldung, Handwerksrolle etc.) unberührt lässt.

Die Notarin hat die Regelungen über die Kapitalaufbringung, das Verbot verdeckter Sacheinlagen und deren Rechtsfolgen erläutert. Ferner wurde auf die Notwendigkeit der Offenlegung eines eventuell beabsichtigten Hin- und Herzahlens hingewiesen. Die Notarin wird angewiesen, die Gesellschaft erst nach Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung des Stammkapitals zum Handelsregister anzumelden.

Seel Notan

Mit der Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

# Gesellschaftsvertrag der Hamburg tecHHub Verwaltungs GmbH

mit Sitz in Hamburg

### Übersicht

§ 1	Firma	der	Gese	llschaft,	Sitz

- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Erklärung zum Hamburg Corporate Governance Kodex
- § 10 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Schlussbestimmungen

# § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **Hamburg tecHHub Verwaltungs GmbH**; nachfolgend auch Gesellschaft genannt.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

# § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Hamburg tecHHub GmbH & Co. KG, sowie die Wahrnehmung aller damit verbundenen Geschäfte.
- (2) Das Unternehmen hat die vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

### § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital hat übernommen:
  - die HITH Hamburg Invest tecHHub GmbH & Co. KG, einen Geschäftsanteil Nr.
     1 in Höhe von 25.000,00 EUR (100 % des Stammkapitals).
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

# § 4 Organe der Gesellschaft

#### Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung.

### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin(nen).
- (2) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen deren Anstellungsverträge sowie deren Änderung.
- (3) Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt: Herr Dr. Rolf Strittmatter als Vorsitzender der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, ist diese(r) alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer(innen) gemeinschaftlich oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) zusammen mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschaft ist für Rechtsgeschäfte mit der in § 2 (1) genannten Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; für ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, soweit sich dies aus diesem Gesellschaftsvertrag

oder ihrer Bestellung ergibt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen oder einzelnen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

# § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - 2. die Wahl des Abschlussprüfers;
  - 3. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
  - 4. den Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Geschäften ihre Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestimmen, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am Ende des Kalenderjahres in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.

# § 9 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

### § 10 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der

Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

#### § 11 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

# § 12 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## § 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

# § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschafterin.